

Satzung

für das Jugendamt der Stadt Gütersloh

Die Stadt Gütersloh hat bereits mit der Satzung vom 8.9.1924 ein Jugendamt gegründet. Nach einer gesetzlichen Novellierung wurde es mit der Zulassung durch den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.4.1955 neu errichtet.

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.11.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), des § 3 Abs. 1 und 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG- KJHG vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644), und der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches VIII – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau und Gliederung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes, die im Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Familie und Soziales angesiedelt ist.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gütersloh zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe; es trägt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung für die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit der jungen Menschen in Verantwortung für die Natur und die Gesellschaft sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen Institutionen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen sowie ihrer Familien befassen. Es hat dabei die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und weitere Regelungen

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden an. Die Vorsitzende und 2 Stellvertreterinnen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (vgl. § 4 Abs. 5 AG-KJHG).
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorzuschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh.
- (4) Weiterhin gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin oder eine von ihr bestellte Vertretung;
 - b) die Leiterin des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin, die von der zuständigen Präsidentin des Landgerichts Bielefeld bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin der Agentur für Arbeit in Bielefeld bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin der Schulen, die von der Regierungspräsidentin in Detmold bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin der Polizei, die von der Landrätin als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
 - g) je eine Vertreterin der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
 - h) weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden können (zum Beispiel Vertreterinnen des Jugendparlaments).

Für die beratenden Mitglieder nach Buchst. c) bis h) sind persönliche Stellvertreterinnen zu bestellen oder zu wählen.
- (5) Die Sprecherinnen der Sozialraum-Arbeitsgemeinschaften können als Vertreterinnen der betroffenen Bevölkerungsgruppen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner Gesamtheit bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - b) die Festsetzung der Leistungen, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz
 - e) die Auswahl von Familienzentren gemäß § 16 KiBiz im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen
 - g) die Heranführung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an demokratische Entscheidungsprozesse.
 3. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh für das Verfahren der Ausschüsse entsprechend.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes im Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Familie und Soziales ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder in ihrem Auftrage von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder in ihrem Auftrage die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 - ist verpflichtet, die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten
 - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen werden in dieser Satzung ausschließlich in der weiblichen Form verwendet. Männliche Personen sind in gleicher Weise einbezogen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh vom 28.9.1994 außer Kraft.